

Diskriminierung als Amtspraxis

<https://haus9bremen.blog/2017/09/08/diskriminierung-als-amtspraxis/>

Um einen eigenen Einblick in den behördlichen Umgang mit SW zu erhalten, der bereits Alltagspraxis ist, bzw. in den, der mit dem Neuen SW-Recht zum Alltag werden wird, habe ich mich Ende Juni 2017 gewerblich als SW angemeldet. Ich halte mich seither zur Erbringung von erotischen und sexuellen Diensten für männliche und transidente Kundschaft bereit. Gedacht ist dies auch als Widerstand gegen Stigmatisierung aufgrund sexueller Praxis und Orientierung.

Bei der am 22.06.2017 vorsorglich zur Wahrung meiner Rechte nach § 37 des neuen SW-Rechts (Übergangsbestimmungen für bereits vor dem 01.07.2017 tätige SW) von mir durchgeführten Anzeige meiner Tätigkeit als SW nach § 14 Gewerbeordnung (GWO), die zu diesem Zeitpunkt in Bremen noch zulässig war,

bewertete die Ressortleiterin der Gewerbemeldestelle Bremen

- meinen Hinweis auf eventuelle Veröffentlichung meiner Erfahrungen im Rahmen der Anmeldung als Drohung,
- meinen Hinweis, dass ich den mir bekannten SW mitteilen wolle, dass in HB die Möglichkeit besteht, sich bis zum 30. Juni 2017 nach GWO § 14 gewerblich zu melden, als eine zu erwartende Weisung meinerseits gegenüber SW. Dies brachte sie mit dem Satz: „Wenn Sie die herschicken“ zum Ausdruck. Sie bewertete meine Absicht Informationen weiterzugeben damit im Sinne eines bevorstehenden dirigistischen Eingriffs in die Selbstbestimmung von SW

Das enthält

- die Unterstellung, dass ich illegale bzw. kriminelle Handlungen würde vorbereiten und umsetzen wollen,
- die Mutmaßung der dirigistischen Zuhälterei, bzw.
- die Unterstellung der Zugehörigkeit zum vorgeblich „kriminogenen Feld“ des sogenannten „Rotlicht-Milieus“.
- bzw. die Unterstellung, dass ich, da Mann, der Auffassung bin, gegenüber SW - kriminell/anmaßend/patriarchal - Weisungsbefugnis ausüben zu dürfen.

und

- einen Hinweis auf eine nicht vorurteilsfreie Haltung des Ressorts Gewerbemeldung in Bremen gegenüber dem Feld der SW,

Zugleich sind die Bewertungen der Ressortleitung ein Hinweis darauf,

- dass das Stereotyp der unselbständig-fremdbestimmt weiblichen SW die Haltung des Ressorts Gewerbeanmeldung Bremen (mit-) bestimmt.

Eine Verwaltung, die an leitender Stelle durch solche abwertenden Vorverurteilungen bzw. Stigmatisierungen gegenüber SW (mit-) geprägt ist, kann ihre Tätigkeit nicht neutral und diskriminierungsfrei wahrnehmen. Ich habe als Deutsch-Muttersprachler die Möglichkeit, solche amtlich mich abwertende Stereotypisierungen, Diffamierung und Stigmatisierung im Laufe des Gesprächs zu thematisieren und sie zurückzuweisen. Ich habe von dieser Möglichkeit, mein Missfallen bekundend, im weiteren Gespräch mit der Ressortleitung Gebrauch gemacht und verdeutlicht, dass ihr Verhalten in inakzeptabler Weise herabwürdigend ist.

Andere SW können allein schon aus strukturellen Gründen auf solche Abwertungen kaum reagieren und sich gegen sie zur Wehr setzen.

- Welche Möglichkeiten der Abwehr haben migrierte SW im Rahmen der Pflichtberatung, wenn sie dem Gespräch nicht vollständig folgen können, da sie nicht hinreichend Deutsch verstehen?
- Das Neue SW-Recht sieht keine Einspruchsrechte von SW in diesen Fällen vor.
- Wieso ist es migrierten SW z.B. nicht erlaubt, zu diesen Gesprächen die Person ihres Vertrauens hinzuzuziehen, die sie für richtig halten? Eine Person die u.a. hinreichend Deutsch versteht, die Unterstellungen und Abwertungen wie die obigen erkennt, die die darin enthaltenen Stigmatisierungen und Diffamierungen gegenüber betroffenen SW deutlich macht und ihnen die Gelegenheit gibt, diese zurückzuweisen?
- Das Neue-SW Recht erlaubt der Verwaltung Personen als Begleitung bei den sogenannten "Beratungsgesprächen" abzulehnen, die von den SW gewählt wurden. § 8 (2): «Dritte können mit Zustimmung der Anmeldebehörde und der anmeldepflichtigen Person hinzugezogen werden» ([S. 2375](#))

Strukturelle Benachteiligungen. Amtliche Diskriminierung.